

Ist infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit der Tod des Strafgefangenen eingetreten, so besteht Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente.

Für die Berechnung der Unfallhinterbliebenenrente ist die Unfallanzeige bzw. die Meldung des Betriebes über eine Berufskrankheit oder den Verdacht einer Berufskrankheit auf Anforderung an die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung zu übersenden.

Die Akten verstorbener Inhaftierter verbleiben in der Vollzugseinrichtung.

Sie sind mit folgenden Dokumenten abzuschließen:

- Zweitschrift des Totenscheines,
- Durchschrift oder Aktenvermerk über die Benachrichtigung der Angehörigen,
- Aktenvermerk über abgegebene oder abgesandte Effekten (einschließlich Posteinlieferungsschein oder Empfangsbestätigung) und Effektnachweis,
- Durchschrift des Fernschreibens an den Staatsanwalt und des Vordruckes SV 8,
- Sterbeurkunde.